

Beglaubigte Abschrift



Verkündet am 1. Juni 2023  
Leutner, Justizhauptsekretärin  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

URTEIL

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

der

Klägerin,

Verfahrensbevollmächtigte:  
BLKR Rechtsanwält\*innen,  
Pohlstraße 67, 10785 Berlin,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesministerium des Innern  
und für Heimat, dieses vertreten durch  
das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
- Außenstelle Berlin -,  
Badensche Straße 23, 10715 Berlin,

Beklagte,

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 17. Kammer, aufgrund  
der mündlichen Verhandlung vom 1. Juni 2023 durch

den Richter am Verwaltungsgericht Boske  
als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Das Verfahren wird eingestellt, soweit die Klägerin die auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, die Anerkennung als Asylberechtigte und die Gewährung des subsidiären Schutzstatus gerichtete Klage zurückgenommen hat.

Die Beklagte wird unter der Aufhebung des Bescheids des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 29. Juli 2019 zu den Nummern 4), 5) und 6) verpflichtet, für die Klägerin das Vorliegen eines nationalen Abschiebungsverbots hinsichtlich Nigerias festzustellen.

Von den Kosten des Verfahrens tragen die Kläger ¾ und die Beklagte ¼.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner darf die Vollstreckung durch eine Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung eine Sicherheit in dieser Höhe leistet.

### Tatbestand

Die 34 Jahre alte Klägerin ist eine verwitwete nigerianische Staatsangehörige aus dem südlichen Bundesstaat Ondo. Sie lebte zuletzt in [REDACTED], wo sie in einem [REDACTED]raum wohnte und zeitweise als Friseurin arbeitete. Die Klägerin reiste am 26. Juni 2019 in die Bundesrepublik Deutschland ein, nachdem sie ihr Heimatland Nigeria im Sommer des Jahres 2017 verlassen und sich zwischenzeitlich ungefähr anderthalb Jahre in Libyen aufgehalten hatte. Die Klägerin litt an einer Erkrankung der Augen, die in Berlin erfolgreich operiert werden konnte. Bei ihr sind zudem eine posttraumatische Belastungsstörung, eine mittelschwere depressive Episode und eine andauernde Persönlichkeitsveränderung aufgrund von Traumatisierung medizinisch diagnostiziert worden, weswegen sie sich seit dem 1. September 2020 in psychologischer und psychiatrischer Behandlung befindet.

Die Klägerin stellte am 2. Juli 2019 einen Asylantrag, worauf das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sie am 23. Juli 2019 zu ihren Fluchtgründen anhörte. Die Klägerin äußerte im Wesentlichen, dass sie in Nigeria keine Familie und kein Geld habe und dass das Leben dort schwer sei; ihr Ehemann sei vor sieben Jahren verstorben und der Bruder ihres Ehemanns habe ihr ihre Kinder weggenommen; sie habe bei der Arbeit eine Frau kennengelernt, die Mitleid mit ihr gehabt und ihr

bei der Flucht aus Nigeria geholfen habe; in Libyen sei sie jedoch an Araber verkauft worden, die sie zur Prostitution gezwungen hätten.

Die Beklagte lehnte die Anträge der Klägerin auf die Anerkennung als Asylberechtigte, auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und auf die Gewährung des subsidiären Schutzes durch einen Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 29. Juli 2019 als offensichtlich unbegründet ab und stellte zugleich fest, dass nationale Abschiebungsverbote bei ihr nicht vorlägen. Sie forderte die Klägerin mit dem Bescheid zudem auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche zu verlassen, und drohte ihr für den Fall der Nichtbeachtung dieser Aufforderung die Abschiebung nach Nigeria an. Sie befristete schließlich das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot auf 30 Monate ab dem Tage einer möglichen Abschiebung der Klägerin aus dem Bundesgebiet. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge führte zu der Begründung seiner Entscheidungen im Wesentlichen aus, die Klägerin sei zwar in Libyen zum Opfer von Menschenhandel geworden, jedoch komme es darauf nicht an, sondern auf die Verhältnisse in Nigeria, hier drohe der Klägerin keine Gefahr seitens der Menschenhändler; die Klägerin habe Nigeria nach allem nicht aus politischen, sondern nur aus wirtschaftlichen Gründen verlassen; als volljährige und gesunde Frau müsse sie aber imstande sein, in Nigeria durch Arbeit ein kleines Einkommen zu der Sicherung ihrer wirtschaftlichen Existenz zu erzielen.

Die Klägerin trägt mit ihrer Klage vom 12. August 2019 unter der Vorlage des augenärztlichen Berichts der Charité vom 20. November 2019 und der Psychologischen Stellungnahmen des Gesundheitszentrums für Flüchtlinge vom 8. Juni 2021 und vom 23. Januar 2021 weiter vor: als alleinstehende Frau ohne Schul- und Berufsausbildung und ohne familiäres Netzwerk könne sie im Falle ihrer Rückkehr nach Nigeria nicht Überleben; ihr Ziehvater sei sehr alt und lebe selbst in ärmlichen Verhältnissen; sie habe auch keinen Kontakt zu ihren Kindern und zu ihren Stiefgeschwistern; als Witwe habe sie Angst vor der Familie ihres verstorbenen Ehemanns; die für sie notwendige psychiatrische Behandlung könne sie sich in Nigeria finanziell nicht leisten und sie könne wegen der Erkrankung dort nicht arbeiten.

Die Klägerin, die ursprünglich auch die Anerkennung als Asylberechtigte und die Zuerkennung des internationalen Schutzes begehrt hatte, beantragt nunmehr noch,

den Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 29. Juli 2019 zu den Nummern 4), 5) und 6) aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, für sie das Vorliegen eines nationalen Abschiebungsverbots hinsichtlich Nigerias festzustellen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Das Gericht hat der Klägerin durch einen Beschluss der Kammer vom 23. Juni 2021 vorläufigen Rechtsschutz in dieser Sache gewährt (VG 17 L 291/21 A).

Die Streitsache ist dem Berichterstatter durch einen Beschluss der Kammer vom 3. Januar 2023 zu der Entscheidung als Einzelrichter übertragen worden; die Beteiligten sind mit der Ladung zu der mündlichen Verhandlung darauf hingewiesen worden, dass auch ohne ihre Anwesenheit verhandelt und entschieden werden könne; die Psychologische Psychotherapeutin Dr. [REDACTED] ist in dem Termin zur mündlichen Verhandlung informatorisch gehört worden; bei der Entscheidung haben dem Gericht die Akten des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge und des Berliner Landesamts für Einwanderung zu der Klägerin vorgelegen.

### Entscheidungsgründe

Das Verfahren ist gemäß § 92 Abs. 3 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) einzustellen, soweit die Klägerin ihre Klage in der mündlichen Verhandlung zurückgenommen und die Anerkennung als Asylberechtigte, die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sowie die Gewährung des subsidiären Schutzstatus nicht mehr begehrt hat.

Die verbliebene Klage ist zulässig und begründet.

Die Beklagte ist gemäß § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO zu verpflichten, für die Klägerin das Vorliegen des Verbots festzustellen, sie nach Nigeria abzuschieben. Die Klägerin hat auf diese Feststellung nach den insoweit maßgeblichen Vorschriften des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz - AufenthG) einen Anspruch. Der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 29. Juli 2019 ist auch darüber hinaus gemäß § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO teilweise aufzuheben, weil er rechtswidrig ist und die Klägerin in ihren Rechten verletzt. Denn die Voraussetzungen für den Erlass einer Abschiebungsandrohung und eines befristeten Einreise- und Aufenthaltsverbots sind angesichts des festzustellenden Abschiebungsverbots bei ihr nicht gegeben.

Die Klägerin hat in dem nach § 77 Abs. 1 des Asylgesetzes (AsylG) maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung einen Anspruch auf die Feststellung der Beklagten, dass es gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG verboten ist, sie nach Nigeria abzuschieben.

Eine Ausländerin darf nach der genannten Vorschrift nicht in einen anderen Staat abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention - EMRK -) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Diese Unzulässigkeit ist nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte wegen der Unvereinbarkeit mit Art. 3 EMRK insbesondere dann gegeben, wenn stichhaltige Gründe für

die Annahme sprechen, dass die Betroffene im Falle ihrer Abschiebung der ernsthaften Gefahr der Todesstrafe, der Folter oder der unmenschlichen oder der erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung ausgesetzt wäre (vgl. EGMR, Urteil vom 23. März 2016, F.G. gegen Schweden, Nr. 43611/11, Rn. 10; Urteil vom 28. Juni 2011, Sufi und Elmi gegen Vereinigtes Königreich, Nr. 8319/07 u.a., Rn. 212). Die ernsthafte Gefahr einer unmenschlichen oder einer erniedrigenden Behandlung kann sich zum einen aus den individuellen Umständen in der Person der Ausländerin ergeben. Zum anderen kann sie in besonderen Ausnahmefällen auch aus der allgemeinen Sicherheitslage und der humanitären Situation im Abschiebezielstaat resultieren. Die Annahme einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung allein durch die humanitäre Lage in einem Land setzt ein sehr hohes Gefährdungsniveau voraus. Dieses wird nur in besonderen Ausnahmefällen erreicht, wenn die humanitären Gründe gegen die Abschiebung zwingend sind (vgl. EGMR, Urteile vom 29. Januar 2013, S.H.H./Vereinigtes Königreich - Nr. 60367/10 -, Rn. 75; und vom 28. Juni 2011 a.a.O., Rn. 218, 241, 278: „in very exceptional cases“ bzw. „in the most extreme cases“; BVerwG, Urteil vom 31. Januar 2013 - BVerwG 10 C 15/12 -, Rn. 22 ff., juris). Es sind die vorhersehbaren Folgen einer Rückkehr unter der Berücksichtigung sowohl der allgemeinen humanitären Bedingungen im Zielstaat als auch der individuellen Umstände der Ausländerin zu prüfen (EGMR, Urteile vom 23. März 2016, a.a.O., Rn. 110 m.w.N.; und vom 13. Dezember 2016, Paposhvili/Belgien - Nr. 41738/10 - Rn. 187 und 189; BVerwG, Urteil vom 31. Januar 2013, a.a.O., Rn. 23). Eine Verletzung des Art. 3 EMRK kann gegeben sein, wenn die Rückkehrerin in ihrem Herkunftsstaat ihren existentiellen Lebensunterhalt nicht sichern kann, kein Obdach findet oder keinen Zugang zu einer medizinischen Basisbehandlung erhält. Die Unmöglichkeit der Sicherung des Lebensunterhalts kann auf der Verhinderung eines Zugangs zum Arbeitsmarkt oder auf dem Fehlen staatlicher Unterstützungsleistungen beruhen.

All diese Maßstäbe zugrunde gelegt, ist das Gericht aufgrund der allgemeinen Erkenntnislage zu den gegenwärtigen Lebensbedingungen in Nigeria, den vorliegenden Berichten, Stellungnahmen und Aussagen zu der gesundheitlichen Verfasstheit der Klägerin sowie deren eigener individuellen Äußerungen

zu der Überzeugung gelangt, dass ihr im Falle einer Rückkehr nach Nigeria mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit aufgrund einer außergewöhnlichen humanitären Lage in dem Lande verbunden mit ihrer beeinträchtigten psychischen Gesundheit die ernsthafte Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung drohte.

Nach den in das Verfahren eingeführten Erkenntnissen stellt sich die allgemeine humanitäre und sozioökonomische Lage in Nigeria derzeit wie folgt dar: Ein Großteil der nigerianischen Bevölkerung lebt in Armut. Nigeria verfügt zwar über die größte Volkswirtschaft Afrikas, ist größter Ölproduzent des Kontinents und zählt mit einem Pro-Kopf-Einkommen von 2.022 US-Dollar zu der Gruppe der Länder mit einem mittleren durchschnittlichen Einkommen. Dieses Einkommen ist indes äußerst ungleich zwischen einer kleinen wohlhabenden Elite und der breiten Masse der Bevölkerung verteilt. Der größte Teil der nigerianischen Bevölkerung sichert seinen Lebensunterhalt nur durch (informellen) Handel oder Arbeit in der Landwirtschaft. Es leben zirka 45 Prozent der Bevölkerung in extremer Armut am Rande des Existenzminimums (siehe Auswärtiges Amt, „Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevanter Lage in der Bundesrepublik Nigeria“, Stand: Oktober 2022, Seite 18). Problematisch ist auch die in Nigeria seit Jahren bestehende hohe Arbeitslosigkeit (UK Home-Office, „Country Background Note, Nigeria“ vom 7. Januar 2020, Seite 8). Von den schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen sind unter anderem alleinstehende Frauen wie die Klägerin besonders hart betroffen. Sie sind vielen Arten der Diskriminierung ausgesetzt (siehe wiederum Auswärtiges Amt, a.a.O., Seite 12) und finden meist nur schwer eine Unterkunft sowie eine berufliche Tätigkeit in Nigeria. Zwar ist es auch für den Personenkreis der alleinstehenden Frauen nicht gänzlich unmöglich, sich eine wirtschaftliche Grundexistenz zu schaffen, so etwa besonders im Südwesten des Landes und in den großen Städten. Die individuelle Umsetzbarkeit hängt für die Frauen jedoch von verschiedenen Faktoren wie dem Alter, dem sozio-ökonomischen Hintergrund und der religiösen und ethnischen Zugehörigkeit zum jeweiligen Umfeld sowie dem Vorliegen von Kenntnissen über die lokalen Gegebenheiten und dem Vorhandensein eines Unterstützernetzwerks ab (EASO, „Country Guidance: Nigeria“ von Februar 2019, Seite 31). Zudem sind alleinstehende Frauen an

fremden Orten aber auch von Prostitution und Menschenhandel bedroht (UK Home-Office, „Country Policy and Information Note, Nigeria: Trafficking of women“ von Juni 2019, Seite 22 ff.).

Die Klägerin wird danach bereits in ihrer Eigenschaft als eine alleinstehende Frau mit erheblichen Schwierigkeiten im Falle ihrer Rückkehr nach Nigeria zu rechnen haben. Sie hat in diesem Sinne äußerst glaubhaft versichert, dass sie in Nigeria nicht über eine tragfähige familiäre Unterstützung verfüge, da ihr früherer Ziehvater inzwischen sehr alt und darüber hinaus verarmt sei und ihre Mutter und ihr Ehemann verstorben seien. Hinzu kommt, dass die Klägerin zufolge ihrer unbestrittenen Angaben auch nur eine rudimentäre Schulbildung aufzuweisen und keinen Beruf erlernt hat. Obschon sie vor ihrer Ausreise aus ihrem Heimatland im Juni des Jahres 2017 ihren Lebensunterhalt aufgrund ihrer Tätigkeit als eine Haarstylistin in Lagos zu bestreiten vermochte, vermag das Gericht die Grundannahme der Beklagten nicht zu teilen, die Klägerin als eine volljährige und gesunde Frau könne trotz der widrigen Lebensbedingungen in Nigeria ein kleines, ausreichendes Einkommen am Rande des Existenzminimums aufgrund eigener Erwerbstätigkeit für sich erwirtschaften. Denn es erscheint nach allem als sehr wahrscheinlich, dass die Klägerin entgegen der Annahme der Beklagten nicht gesund ist, vielmehr aufgrund ihrer psychischen Leiden und Beeinträchtigungen nicht imstande sein wird, die sich ihr in Nigeria stellenden wirtschaftlichen Herausforderungen zu bewältigen.

Die Psychologische Psychotherapeutin, Dr. [REDACTED] und die Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie, [REDACTED], in deren regelmäßiger Behandlung sich die Klägerin seit dem 1. September 2020 befindet, haben ihr in ihren ausführlichen, überzeugenden und im Übrigen auch den Vorschriften des § 60 Abs. 7 Satz 2 in Verbindung mit § 60 a Abs. 2 c) Satz 2 und 3 AufenthG genügenden psychologischen Stellungnahmen vom 8. Juni 2021 und vom 23. Januar 2023 eine gesicherte posttraumatische Belastungsstörung (ICD F 43.1), eine gesicherte mittelschwere depressive Episode (ICD F 32.1) und eine gesicherte andauernde Persönlichkeitsveränderung nach Traumatisierung (ICD F 62) diagnostiziert. Ergänzt und vervollständigt aufgrund der überzeugenden medizinischen Ausführungen der Dr. [REDACTED] in der mündlichen Verhandlung, haben sie in allen



Einzelheiten ausgeführt, dass das Beschwerdebild der Klägerin insbesondere von dem Wiedererleben der traumatisierenden Erlebnisse, von Nachhallerinnerungen sowie von einer depressiven Symptomatik geprägt werde und sie vor allem unter erheblichen Konzentrationsproblemen, Antriebslosigkeit, Albträumen, den Gefühlen der Schuld, Wertlosigkeit und Entfremdung, mangelndem Selbstvertrauen sowie unter einem starken Schamgefühl leide.

Aufgrund der beiden vorliegenden psychologischen Gutachten und deren ergänzender Erläuterung in der mündlichen Verhandlung sind die Umstände ausführlich dargelegt worden, auf deren Grundlage die medizinische Beurteilung des Krankheitsbilds der Klägerin erfolgt ist. Die Gutachterinnen legen dafür zutreffend zugrunde, dass die Klägerin bereits in Nigeria zum Opfer von körperlicher, sexueller und psychischer Gewalt geworden ist und ihr dort ihre Kinder seitens der Familie ihres verstorbenen Ehemanns entzogen worden sind. Sie führen als Tatsachengrundlage ihrer Diagnosen weiter an, die Klägerin habe sodann auf ihrem Fluchtweg von Nigeria nach Deutschland als ein Opfer von Menschenhandel schwere sexuelle Gewalt und andere körperliche und psychische Misshandlungen erleben müssen.

Diese konkreten Feststellungen spiegeln sich in der allgemeinen und in das Verfahren eingeführten Erkenntnislage wider: Der Handel nigerianischer Frauen zu dem Zwecke der sexuellen Ausbeutung durch Menschenhändlernetzwerke ist danach in Nigeria ein weit verbreitetes Phänomen. Die Menschenhändler operieren in Nigeria, auf den Schlepperrouten nach Nordafrika und insbesondere in Libyen in hoch organisierten Netzwerken, wobei das typische nigerianische Menschenhandelsnetzwerk zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung von Frauen nicht hierarchisch strukturiert, sondern eher in einzelnen Zellen organisiert ist. Eine Eigenheit des nigerianischen Menschenhandels ist dabei das sogenannte Madam-System, bei welchem vornehmlich Frauen, die so genannten Madams, die zuvor oft selbst ein Opfer des Menschenhandels waren, das Menschenhändlernetzwerk kontrollieren. Sie übernehmen häufig die Rekrutierung der Frauen in Nigeria und kontrollieren auch die sexuelle Ausbeutung am Ende der Schlepperroute, während die Männer der Gruppe nur in unterstützenden Funktionen tätig werden. Die Motivation

junger Frauen, sich in die Hände von Menschenhändlern zu begeben, ist regelmäßig ihre schlechte Lebenssituation in Nigeria. Häufig wird ihnen versprochen, in Europa als Hausmädchen, Verkäuferin, Friseurin oder in Fabriken oder Restaurants arbeiten zu können. Durch Aufklärungskampagnen des nigerianischen Staats ist inzwischen aber auch vielen Frauen bewusst, dass in Europa eine Arbeit in der Sexindustrie für sie vorgesehen ist. Hierauf lassen sie sich dennoch ein in der Hoffnung, in Europa nach der Abarbeitung ihrer Schulden ein besseres Leben zu finden. Wovon all diese Frauen jedoch keine Kenntnis haben, sind die genaueren Bedingungen, unter denen sie in Europa im Prostitutionsgewerbe tätig sein müssen. Diese erfahren sie erst, wenn sie in Europa angekommen sind. Die Ausreise der betroffenen Frauen wird durch die Menschenhändler organisiert, gegebenenfalls einschließlich der Beschaffung gefälschter Visa, und häufig auch vorfinanziert. Am Ende der Schlepperroute wird von den Frauen jedoch ein viel höherer Geldbetrag gefordert, als ursprünglich vor der Ausreise vereinbart war. Diese Schuldsumme ist dann von den Frauen in Zwangsprostitution abzarbeiten. Die Reise nach Europa erfolgt häufig auf dem Land- und Seeweg über die Region Agadez in Niger, durch die Sahara, Libyen und über das Mittelmeer nach Italien oder Malta. Bereits in Libyen werden die Frauen häufig zur Prostitution gezwungen, vergewaltigt und auch sonst körperlich misshandelt.

Vor dem weiten Hintergrund dieser Erkenntnisse sind die speziellen Schilderungen der Klägerin zu ihren traumatisierenden Erlebnissen glaubhaft. Sowohl die Angaben der Klägerin bei ihrer Anhörung durch das Bundesamt am 23. Juli 2019 als auch gegenüber den sie begutachtenden Fachkräften beim Gesundheitszentrum für Flüchtlinge stimmen mit dem überein, was die in das Verfahren eingeführten Erkenntnismittel über das typische Vorgehen der nigerianischen Menschenhändler-Mafia berichten. Dies betrifft die Anwerbung der unter prekären wirtschaftlichen Verhältnissen lebenden und sozial schutzlosen Klägerin durch eine „Madam“ mit dem Versprechen, ihr in Europa eine lukrative Stelle als Friseurin zu verschaffen. Ebenfalls typisch sind die von der Klägerin geschilderte Voodoo-Zeremonie, ihre Reiseroute nach Libyen, ihr Weiterverkauf an dortige arabische Menschenhändler und die Bedrohung wegen angeblicher Schulden, die Misshandlungen und die sexuelle Ausbeutung. Die

Richtigkeit dieser Schilderungen der Antragstellerin wird durch die Beklagte in dem Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 29. Juli 2019 auch nicht infrage gestellt.

Die die Klägerin im Gesundheitszentrum für Flüchtlinge behandelnden Fachkräfte gehen in ihren Stellungnahmen davon aus, dass ihre Schilderungen über die in Libyen erlittene sexuelle Gewalt „sehr glaubhaft“ seien. Dieser Einschätzung kommt deshalb besonderes Gewicht zu, weil sie das Ergebnis eines engen therapeutischen Austauschs mit der Klägerin ist. So haben bisher wenigstens 80 psychiatrische und psychotherapeutische Kontakte mit der Klägerin stattgefunden, sie nimmt dort eine reguläre Psychotherapie mit wöchentlichen Abständen und eine psychiatrische Behandlung wahr. Wie in den Gutachten zudem überzeugend ausgeführt wird, wäre für den Fall einer Rückkehr der Klägerin nach Nigeria und dem damit verbundenen Abbruch der psychiatrischen und psychologischen Behandlung mit einer schweren depressiven Dekompensation mit der Zunahme von Flashbacks und Dissoziationen und einer ernstzunehmenden suizidalen Krise zu rechnen. Die Gutachterinnen gehen davon aus, dass die Klägerin mit der Bewältigung der sie in Nigeria erwartenden Lebenssituation massiv überfordert wäre. Die Klägerin sei vielmehr auf eine engmaschige psychotherapeutische Begleitung und die Weiterführung der begonnenen medikamentösen Behandlung dringend angewiesen.

Das Gericht geht dabei davon aus, dass die Klägerin angesichts der humanitären und medizinischen Versorgungslage in Nigeria dort keine Möglichkeit hätte, ihre psychiatrische und psychotherapeutische Behandlung fortzusetzen. Der Klägerin wäre es im Falle ihrer erzwungenen Rückkehr nach Nigeria nämlich mit der erforderlichen beachtlichen Wahrscheinlichkeit nicht möglich, die nötige ärztliche Behandlung sowie die für sie unbedingt erforderliche psychotherapeutische und medikamentöse Therapie ihrer Erkrankung dauerhaft sicher zu stellen, selbst wenn beides in dem Land grundsätzlich verfügbar sein sollte. Das Auswärtige Amt schätzt in seinem Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Bundesrepublik Nigeria vom 16. Januar 2020 (Stand: September 2019) die dortige Gesundheitsversorgung wie folgt ein (eben dort, S. 22/3): Die medizinische Versorgung in Nigeria hat sich in den vergangenen Jahren in den Hauptstädten

der Bundesstaaten wie in den übrigen größeren Städten deutlich verbessert. Eine gute medizinische Versorgung jedenfalls für Privatzahler ist gewährleistet. Auch können alle geläufigen Medikamente in den Apotheken des Landes gekauft werden, auch wenn viele gefälschte Medikamente im Umlauf sind. Daneben ist auch eine allgemeine Krankenversicherung eingerichtet worden, zumindest für die Beschäftigten im formellen Sektor der Wirtschaft, so dass die Leistungen schätzungsweise 10 % der gesamten Bevölkerung zugutekommen. Gleichwohl müssen die vorhandenen medizinischen Behandlungen in den staatlichen Krankenhäusern selbst bezahlt werden und ist eine kostenfreie Medikamentenversorgung nicht gewährleistet, sondern davon abhängig, ob sich ein Patient die Medikamente finanziell leisten kann.

Das Gericht ist auf dieser tatsächlichen Grundlage nicht davon überzeugt, dass die Klägerin in Nigeria die finanziellen Mittel für eine weitere Behandlung ihrer schwerwiegenden Erkrankung in der Gesamtschau der zu erwartenden Lebensumstände zur Verfügung stünden. Die Klägerin hat vor allem keine berufliche Ausbildung, so dass ihr im Falle der Rückkehr allenfalls eine schlecht entlohnte Tätigkeit im informellen Sektor der nigerianischen Volkswirtschaft offen stünde. Ob es ihr dagegen eine finanzielle Rückkehrhilfe erlaubte, in Nigeria mehr als nur kurzfristig eine eher teure psychotherapeutische Versorgung zu bestreiten, erscheint zumindest ungewiss. Die Klägerin darf angesichts ihrer schwerwiegenden Erkrankung ebenso wenig auf die unsichere Möglichkeit verwiesen werden, unbekannte private Organisationen böten in Nigeria ihre Hilfe bei psychischen Erkrankungen an. Nach den Gutachten des Gesundheitszentrums für Flüchtlinge ist unter diesen Umständen damit zu rechnen, dass sich die psychischen Beeinträchtigungen der Klägerin in Nigeria massiv verschlechtern werden und ihre Leistungsfähigkeit im Alltag noch weiter abnimmt. Spätestens dann ist zu erwarten, dass die Klägerin ihren Lebensunterhalt unter den geschilderten prekären Umständen nicht mehr wird sichern können und in Ihrer Existenz ernsthaft bedroht wäre.

Ob daneben auch die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG für ein Abschiebungsverbot erfüllt sind, bedarf keiner weiteren Prüfung. Denn bei

einem nationalen Abschiebungsverbot handelt es sich um einen einheitlichen und nicht weiter teilbaren Verfahrensgegenstand.

Die Abschiebungsandrohung entspricht aufgrund der Feststellung des Verbots, die Klägerin nach Nigeria abzuschicken, nicht den Voraussetzungen des § 34 Abs. 1 Satz 1 AsylG. Die Abschiebungsandrohung ist danach auch unter der Bedingung des § 60 Abs. 10 Satz 2 AufenthG zu erlassen, wonach die Staaten zu bezeichnen sind, in welche die Ausländerin nicht abgeschoben werden darf. An dieser Bezeichnung fehlt es hier, was Nigeria betrifft.

Ohne eine Abschiebungsandrohung kann das Einreise- und Aufenthaltsverbot für die Klägerin aus dem Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 29. Juli 2019 nicht fortbestehen, wie sich aus § 75 Nr. 12 AufenthG ergibt.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 2 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO in Verbindung mit §§ 708 Nr. 11, 711 Satz 1 und 2 der Zivilprozessordnung.

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Rich-

teramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Boske